sign-me
Signiert von SANDRA BECK
am 03.12.2025

Stadt Langenau

Stadt Langenau
Alb-Donau-Kreis

Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Langenau vom 14.11.1997

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 28.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

§ 35 erhält folgende Fassung:

§ 35 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 1,97 Euro. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 15 Kostenerstattung

(1) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

(2) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 41 Grundgebühren

(3) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße		Grundgebühr	
		Netto	**Brutto (einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**
$Q_3$4	QN 2,5	**0,87 Euro/Monat**	**0,9309 Euro/Monat**
$Q_3$10	QN 6	**2,18 Euro/Monat**	**2,3326 Euro/Monat**
$Q_3$16	QN 10	**3,50 Euro/Monat**	**3,7450 Euro/Monat**
$Q_3$25	QN 15	**5,46 Euro/Monat**	**5,8422 Euro/Monat**
$Q_3$40	QN 25	**8,75 Euro/Monat**	**9,3625 Euro/Monat**
$Q_3$63	QN 40	**13,78 Euro/Monat**	**14,7446 Euro/Monat**
$Q_3$100	QN 60	**21,87 Euro/Monat**	**23,4009 Euro/Monat**

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter 1,95 Euro (netto), beziehungsweise 2,0865 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 53 Umsatzsteuer entfällt

~~§ 53 Umsatzsteuer~~

~~Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe~~

§ 54 Übergangsregelung entfällt

~~§ 54 Übergangsregelung~~

~~(1) Veranlagung der Verbrauchsgebühren 16.10.1997 bis 31.12.1998.~~

~~a) Der derzeitige Veranlagungszeitraum beginnt am 16.10.1997 und endet am 31.12.1998.~~

b) ~~Die Gebührenschuld für den kommenden Veranlagungszeitraum entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres 1998. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner~~

c) ~~Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen am 01.01.1998, 01.04.1998, 01.07.1998 und 01.10.1998. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen am 01.01.1998, 01.04.1998, 01.07.1998 und 01.10.1998.~~

d) ~~Die Vorauszahlungen (Ziff. c) sind am 31.01.1998, 30.04.1998, 31.07.1998 und 31.10.1998 zur Zahlung fällig.~~

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Langenau, den 28.11.2025

Daria Henning
Bürgermeisterin

Bereitgestellt am 03.12.2025